



Die wichtigsten gesetzl. Änderungen im SGB III und in angrenzenden Gesetzen ab 2004
Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ohne Alg II)
Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt

Ab 1.1.2004

1. **Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004)**
2. **Selbstverwaltung der BA (1.1.2004)**
3. **Haushalt der BA (1.1.2004)**
4. **Kontraktmanagement (1.1.2004)**
5. **Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004)**
6. **Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004)**
7. **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004)**
8. **Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos (1.1.2004)**
9. **Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (1.1.2004)**
10. **Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004)**
11. **Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004)**
12. **Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird Pflichtleistung (1.1.2004)**
13. **Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monate (1.1.2004)**
14. **Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004)**
15. **Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004)**
16. **Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (ab 1.1.2004)**
17. **Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004)**
18. **Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004)**

19. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort (1.1.2004)
20. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004)
21. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (ab 1.1.2004)
22. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004)
23. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004)
24. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004)
25. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel (1.1.2004)
26. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004)
27. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)
28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) 1.1.2004
29. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004)
30. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004)
31. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf dt. Seeschiffen (1.1.2004)
32. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004)
33. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004)

Ab 1.7.2004

34. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)
35. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004)

Ab 1.1.2005

36. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2005)
37. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005)
38. Berufliche Weiterbildung; Wegfall des Erfordernisses der Vorbeschäftigungszeit (1.1.2005)

39. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005)

40. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005)

41. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005)

42. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005)

43. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005)

44. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005)

Ab 1.2.2006

45. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006)

46. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006)

47. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (1.2.2006)

48. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und Neuregelung der Erstattungspflicht (1.2.2004 bzw. 1.1.2004)

Ab 1. Januar 2004

1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004) - §§ 367, 383, 384, 389 SGB III -

Die Bundesanstalt für Arbeit führt ab 1.1.2004 den Namen "Bundesagentur für Arbeit", die untergliedert ist in eine Zentrale auf der oberen, Regionaldirektionen auf der mittleren und "Agenturen für Arbeit" auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Regionaldirektionen tragen die Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen. Die Geschäftsführung in den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern. Die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen bestellt. Bei den vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und den vorsitzenden Mitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen erfolgt zunächst eine Vergabe auf Zeit.

2. Selbstverwaltung der BA (1.1.2004) - § 371 ff SGB III -

In den Regionaldirektionen gibt es keine Selbstverwaltung, nur in der Zentrale und in den Agenturen für Arbeit. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am 31.12.2003 (§ 434j Abs. 14 SGB III). Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern, der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit aus höchstens 15 Mitgliedern. Jede Gruppe des Verwaltungsrates kann bis zu drei Stellvertreter und jede Gruppe der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit bis zu zwei Stellvertreter benennen. Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. Das Gesetz enthält keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen (§ 373 Abs. 2 SGB III). Hiermit korrespondiert eine Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat (§ 381 Abs. 6 SGB III). Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das BMWA entscheidet. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem BMWA vortragen (§ 373 Abs.3 und 4 SGB III). Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 SGB III gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur zu erteilen (§ 383 Abs. 4 SGB III). Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

3. Haushalt der BA (1.1.2004) - § 71a ff SGB IV -

Den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit obliegt es nicht mehr, Vorschläge zur Haushaltsaufstellung zu machen. Die Haushaltsaufstellung der Bundesagentur erfolgt durch den Vorstand in eigener Verantwortung (§ 71a SGB IV). Ausgabereste, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zu Gute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gem. § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können. Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich.

Bei der Haushaltswirtschaft gelten weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den Haushaltsgrundsätzen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicher zu stellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen (§ 77a SGB IV)

4. Kontraktmanagement (1.1.2004) - §§ 1 Abs. 3 SGB III, 77a SGB IV -

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmung und Genehmigungen, wird durch ein „Agency-Modell“ ersetzt, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert werden. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

5. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004) - § 395 SGB III

Die Bundesagentur darf sich für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 SGB X – eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln.

6. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004) - §§ 77b SGB IV, 389 SGB III -

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit werden die sonst in der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur externen Finanzkontrolle auf die Bundesagentur übertragen. Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gem. § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und Prüfmethode wie das Vorprüfungsamt tätig wird.

7. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004) - § 304 SGB III -

Die Bundesagentur ist nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt und der keine Außenermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmissbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

8. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos (1.1.2004) - § 16 Abs. 2 SGB III

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht. Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind entweder beschäftigt (z. B. bei Eingliederungszuschüssen, Überbrückungsgeld und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und können damit gemäß Absatz 1 Nr. 1 nicht arbeitslos sein, oder aber sie befinden sich in Maßnahmen, die der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Dies ist z. B. bei be-

rufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung der Fall. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die sofortige Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme – gemäß Absatz 1 Nr. 2 SGB III - nicht gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der finanziellen Unterstützung der Maßnahmeteilnehmer erhält. Hinsichtlich der Zusammenführung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld ab 1.1.2005 stellt die neue Regelung klar, dass Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung auch zukünftig nicht als arbeitslos gelten.

9. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Arbeitslosigkeit (1.1.2004) - § 122 SGB III -

Bislang konnte sich ein Arbeitnehmer bereits 2 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld (mit Wirkung zum ersten Tag der Arbeitslosigkeit) stellen. Ab 1.1.2004 kann er dies bereits 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit tun. Unabhängig davon besteht die seit dem 1.7.2003 bestehende Pflicht für Arbeitnehmer, sich unverzüglich beim Arbeitsamt persönlich arbeitsuchend zu melden, wenn sie den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennen.

10. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004) - § 368 SGB III -

Neu geregelt wird die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner sind die Regionaldirektionen. Diese können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

11. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004) - § 217 ff SGB III -

Generell gibt es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen. Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen kann längstens für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Lediglich für ältere Arbeitnehmer gibt es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten. Die Förderung von Schwerbehinderten bleibt in Höhe und Umfang erhalten. Auch der Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§ 225 ff SGB III) bleibt erhalten.

12. Überbrückungsgeld für Existenzgründer = Pflichtleistung (1.1.2004) - § 57 SGB III -

Das sechsmonatige Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Arbeitsämtern bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I (Ich-AG) hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

13. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monate (1.1.2004) - §§ 57, 421I SGB III -

Nach geltender Rechtslage war eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgte. Eine erneute Förderung der Existenzgründung durch die Agentur für Arbeit ist nur noch möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme 24 Monate vergangen sind. Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vor-

liegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall).

14. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004) - 81 SGB III -

Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die parallele Fahrkostenregelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 67) bleibt unverändert. Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

15. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004) - § 73 SGB III -

Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird die Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht. Damit entfällt die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule. Ferner gewährleistet die Neuregelung, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung.

16. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (1.1.2004) - § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III -

Bislang konnten Beschäftigungen in einer ABM einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Ab 1.1.2004 sind Personen versicherungsfrei in einer Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird. Eine Übergangsregelung im § 434j Abs. 1 SGB III sieht vor, dass Arbeitnehmer, die am 31.12.2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, abweichend von o.a. Neuregelung in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben.

17. Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004) - § 8b SGB III -

Berufsrückkehrer sollen gem. des neu eingefügten § 8b SGB III die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen des SGB III erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Vorschrift betont, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, nach Maßgabe der individuellen und maßnahmebezogenen Leistungsvoraussetzungen alle die zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Damit wird klargestellt, dass Berufsrückkehrer auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Ent-

geltersatzleistung unverändert durch die Übernahme der Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert werden können (s. Nr. 32).

**18. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004)
- § 120 Abs. 3 SGB III -**

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können. Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeitslosen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist. Die Bundesagentur wird im § 152 SGB III im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

19. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort (1.1.2004) - § 309 SGB III -

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

20. Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden (1.1.2004) - § 38 Abs. 4 SGB III

„Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen, 1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht, 2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird, 3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder 4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungspflichtverhältnisses.“

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt zum einen die Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Mit der Anfügung der Nummer 4 wird zum anderen die Erneuerung des Arbeitsgesuches nach § 38 SGB III an die frühzeitige Meldepflicht nach § 37b SGB III angepasst. Die Änderung stellt sicher, dass das Arbeitsgesuch ohne ausdrückliche Verlängerung seitens des Meldepflichtigen bis zur Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses weiter geführt werden kann.

21. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (1.1.2004) - § 260 ff SGB III -

Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr ist eine 3-jährige Förderung möglich. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer* kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an. Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten im § 261 wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Agenturen für Arbeit wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme und beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1.300 Euro, eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1.200 Euro, eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1.100 Euro und keine Ausbildung höchstens 900 Euro. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zuschuss so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird. Durch die Erweiterung des § 266 SGB III wird die Fördermöglichkeit im Rahmen der verstärkten Förderung von ABM um pauschalierte Beträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers erweitert und damit auch Zuschüsse zu Beitragsanteilen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Beiträge, die im Rahmen von Ausgleichssystemen zu zahlen sind, bis zur Höchstgrenze von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht.

Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren. Es wird sichergestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet. Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen.

22. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004) - §§ 216a, § 216b SGB III -

Die **Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen** lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Die vorgesehene 50%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten angeboten werden. Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt.

Das neue Instrument **Transferkurzarbeitergeld** löst als Sonderform des Kurzarbeitergeldes das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer: sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Geeignetheit einer Maßnahme hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Für das neue Transfer-Kurzarbeitergeld gilt eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu 24 Monate entfällt. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

23. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004) - §§ 185, 208 SGB III -

Bislang wurde Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d.h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Die Höhe des Insolvenzgeldes ist seit dem 1.1.2004 auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhobene Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der Erstattung ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern entstehen dadurch keine Nachteile.

24. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004) - § 147b SGB III -

Die Regelung des § 147b, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, wurde aufgehoben.

25. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausele (1.1.2004) - § 148 SGB III -

War der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner

beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklause), so hatte der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, zu erstatten. Diese Regelung des § 148 SGB III ist entfallen.

26. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004) - § 319 SGB III -

Die Bundesagentur für Arbeit ist auszahlende Stelle für verschiedene Leistungen der Arbeitsförderung. Sie soll diese Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen. Zur Prüfung, ob diese Ziele erreicht werden bzw. ob die Zahlungen rechtmäßig erfolgen, führt die Bundesagentur Prüfungen von Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Prüfungen erfolgen insbesondere in Betrieben oder bei Steuerberatern. Zur Durchführung dieser Prüfungen erhält die Bundesagentur mit der Ergänzung des § 319 SGB III ein Prüfungs- und Betretensrecht während der Geschäftszeit.

27. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)

Unwirksam sind Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenen Verleih oder mittels vorangegangenen Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.

28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) - 1.1.2004 - § 18 WVO i.V. mit § 142 Abs. 1 SGB IX -

Infolge, dass den Regionaldirektionen gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben.

29. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004) - § 211 SGB III -

Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Dies gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen. Die neue Vorschrift des § 211 Abs. 1a SGB III dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltete sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, dass widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen.

30. Kosten notwendiger sozialpädagogische Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004) - § 421 m SGB III –

Arbeitgeber können bis 31.12.2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.

Neben den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61) soll durch die befristete Schaffung der Möglichkeit, die Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung von

Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen zu bezuschussen, das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden. Hierdurch erhöhen sich die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz. Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt im Berufsbildungsgesetz durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind alle Anbieter, also auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Betreuung für die Teilnehmer sicherzustellen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Regelung soll für vier Jahre erprobt werden. Durch eine Anordnungsermächtigung im § 421m Abs. 2 SGB III erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, notwendige Regelungen insbesondere zu Umfang und Dauer der Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz zu regeln.

31. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen (1.1.2004) - § 28 Abs. 2 SGB III -

Durch den neuen § 28 Abs. 2 SGB III sind auf deutschen Schiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von dem Recht der Arbeitsförderung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

32. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004) - § 87 SGB III –

Der mit dem Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte Ermächtigungsrahmen für die Verordnung nach § 87 SGB III wird konkretisiert und erweitert. So soll der Ordnungsgeber ausdrücklich ermächtigt werden, neben dem Verfahren auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Anerkennungsstelle auf Bundesebene zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Sachkenntnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Zertifizierungsagenturen. Auch soll die Anerkennungsstelle die Möglichkeit erhalten, für ihre Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Zertifizierungsagenturen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grundlage der §§ 84, 85 SGB III qualitative Anforderungen an die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, z.B. durch die Formulierung von Qualitätsmindeststandards, festzulegen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

33. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2004) § 419 SGB III

Mit der Streichung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Förderung nach Absatz 2 wird zusätzlicher Aufwand bei der Bewilligung von Deutsch-Sprachlehrgängen vermieden, der sich infolge des Wegfalls der bisherigen Legaldefinition in § 193 SGB III ergeben hätte. Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da die in Absatz 2 genannten Personen bisher in aller Regel bedürftig waren (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Änderungen ab 1.7.2004

34. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)

Bisher war das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag. Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Absatz 1 aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettoportes entfällt.

Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genannten Unterschiedsbetrag entfällt. Der Arbeitgeber kann - wie auch nach dem geltenden Recht - höhere Beiträge entrichten, er ist allerdings an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden.

Im § 3 Abs. 2 wurden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell kann nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis treten durch das Wort „Auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf.

Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 lockert die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Insolvenzversicherung. Der Arbeitgeber bleibt zwar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber den einzelnen Beschäftigten in der Altersteilzeit die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Besonders in Betrieben mit vielen Altersteilzeitbeschäftigten kann ein solch individueller Nachweis in Textform jedoch aufwendig sein. Daher sollen die Betriebsparteien gleichwertige Regelungen zum Nachweis der Sicherungsmaßnahmen vereinbaren können. Als gleichwertig gelten alle Regelungen, die es den Arbeitnehmern in Altersteilzeit weiterhin ermöglichen, eventuelle Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen. Dies erfasst beispielsweise einen Nachweis in elektronischer Form, soweit die Betroffenen darauf zugreifen können.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber - anstelle der Bundesagentur für Arbeit - erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

Der Arbeitgeber muss nur noch zu Beginn des Erstattungsverfahrens einen Leistungsantrag bei den Agenturen für Arbeit stellen und erhält die Erstattungsleistungen - solange dafür die Voraussetzungen vorliegen - nachträglich monatlich während der Gesamtförderzeit.

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1.7.2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers erbringt die Bundesagentur abweichend von § 15g

Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, ihre Altersteilzeitarbeit zu den bisherigen Bedingungen planmäßig abwickeln können. Gleichwohl haben Arbeitgeber die Möglichkeit, auf Antrag auch bei bereits laufenden Erstattungsverfahren von den vereinfachten Berechnungsmethoden und anderen Verfahrenserleichterungen Gebrauch zu machen. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit für das laufende Erstattungsverfahren.

35. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH (1.7.2004) - § 7a Abs. 1 SGB IV –

Arbeitgeber haben ab 1.7.2004 der Einzugsstelle bei der Meldung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer auch anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht bzw. ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist. Die Einzugsstelle hat eine schriftliche Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, zu beantragen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Änderungen ab 1.1.2005

36. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2005) - § 9 Abs. 1a SGB III

Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz- oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

37. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005) - §§ 117-119, 216a SGB III -

Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Minderung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage während der geförderten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung. Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung eingestellt werden muss. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten.

38. Berufliche Weiterbildung; Wegfall des Erfordernisses der Vorbeschäftigungszeit (1.1.2005) - §§ 77 Abs. 1, 78 SGB III –

Zum 1.1.2005 wird § 77 Abs. 1 geändert und § 78 SGB III aufgehoben. Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der bisher in § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III geregelten Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit bedarf es nach der neuen Systematik nicht mehr, da auch der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Erfüllung der Anwartschaftszeit voraussetzt.

39. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005) - § 118 Abs. 2 SGB III -

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen kann, haben weder die Agentur für Arbeit noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch ist dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

40. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005) - § 120 Abs. 4 SGB III -

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Einschränkungen bei der Arbeitszeit waren ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Ab 1.1.2005 ist eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen generell zulässig, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebots ist nicht zulässig.

Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

41. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005) - §§ 130 - 134 SGB III -

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-)Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sondersicherungsverpflichtungsverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zei-

ten der Erziehung) bleiben außer Betracht. - Liegt kein ausreichender Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen - nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird verwaltungsvereinfachend stärker als bisher pauschaliert. - Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelts) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

42. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005) § 140 SGB III

Die Minderung beträgt bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro sieben Euro, bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro.

Folgeänderung zur Neuordnung des Bemessungsrechts, das ab 1.1.2005 ein tägliches statt eines wöchentlichen Bemessungsentgelt vorsieht.

43. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005) - § 141 SGB III -

Die Nebeneinkommensregelung wird in verschiedenen Punkten vereinfacht. Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich. Dies gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach. Die neue Regelung gilt auch für Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

44. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005) - §§ 144, 147 SGB III -

Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumnis eines Meldetermins.

Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz "Fördern und Fordern" konsequent weiterentwickelt.

Künftig wird auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, für das Erlöschen eines Anspruchs (bei einer Gesamtdauer von 21 Wochen) berücksichtigt.

Änderungen ab 1.2.2006

45. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006) - § 123 SGB III -

Einheitliche Anwartschaftszeit: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen

Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre: Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen: Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegenden und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet (s. Nr. 46).

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab 1.1.2004, jedoch sind Vertrauensschutz-Übergangsregelungen bis 31.1.2006 vorgesehen, so dass die Änderungen erst für ab 1.2.2006 entstandene Neuansprüche greifen.

46. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006) - § 26 SGB III -

Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr beim Arbeitsamt allein aus dem Grund arbeitslos melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst abzusichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

47. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (ab 1.2.2006) - § 28a SGB III -

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Versicherungsberechtigt sind

- Personen, die Angehörige pflegen,
- Existenzgründer und
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben.

Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemeinschaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt. Mit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte sollen zunächst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist deshalb zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

48. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und Neuregelung der Erstattungspflicht (1.1.2004 bzw. 1.1.2006) §§ 127, 147 a SGB III

Mit dem verabschiedeten Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ab dem 1. Februar 2006 grundsätzlich auf 12 Monate und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate begrenzt werden. Bisher haben ältere Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von bis zu 32 Monaten.

Das Gesetz sieht ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2004 vor. Das Verfassungsrecht garantiert einen Vertrauensschutz von 25 Monaten, so dass das neue Recht für das Arbeitslosengeld erst auf Ansprüche anwendbar sein wird, die zu Beginn des Jahres 2006 entstehen.

In diesem Zusammenhang wird auch die *Erstattungsregelung* geändert, *nach der Arbeitgeber der Bundesanstalt für Arbeit bei Entlassung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld für bis zu zwei Jahre erstatten müssen.*

Bei Kündigung eines älteren Arbeitnehmers nach dem *25. September 2003* gelten folgende Regelungen:

1. Der Arbeitgeber muss der Bundesanstalt für Arbeit das Arbeitslosengeld erstatten, wenn er einen 55-jährigen oder älteren langjährig beschäftigten Arbeitnehmer entlässt (vorher: 56 Jahre oder älter).
2. Die Erstattungspflicht tritt nach Vollendung des 57. Lebensjahres ein (bisher: 58. Lebensjahr).
3. Die Erstattungspflicht beträgt längstens 32 Monate (vorher: 24 Monate).
4. Die Erstattungspflicht tritt ein, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 12 Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war.
5. Die Verschärfung gilt nur für die Fälle, in denen Arbeitnehmer noch die bisherige 32-monatige Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in Anspruch nehmen können. Im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Erstattungspflicht mit der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - also ab 1. Februar 2006 - ersatzlos entfällt.

Klaus Pohl, BA-Hauptstadtvertretung, 2.1.2004
Klaus.Pohl@arbeitsamt.de